



**Satzung des USC Bowling 1952 Viernheim e.V.
Beschlissen in der Generalversammlung vom 29. April 2019**

In das Vereinsregister des Amtsgerichts Lampertheim eingetragen am 05.09.19

Änderung § 11 - Stand März 2019

- § 1 Name / Sitz / Zweck
- § 2 Geschäfts- und Beitragsjahr
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Einkünfte des Vereins
- § 6 Vereinsorgane
- § 7 Die Generalversammlung
- § 8 Vorstandschaft
- § 9 Ältestenrat
- § 10 Jugendleiter / Jugendausschuss
- § 11 Datenschutzbestimmungen - neu
- § 12 Schlussbestimmungen

§ 1 Name / Sitz / Zweck:

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Union - Sport - Club Bowling 1952 Viernheim e.V.“, kurz USC. Er hat seinen Sitz in Viernheim und ist unter der Vereinsnummer 443 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lampertheim- eingetragen.
- 1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung (neueste Fassung), insbesondere durch Förderung des Bowling Leistungssports.
- 1.3 Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter strenger Wahrung politischer, rassischer und konfessioneller Neutralität.
- 1.4 Die Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen der Fachverbände und des Landessportbundes sind für den Verein und seine Mitglieder rechtsverbindlich.
- 1.5 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.6 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 1.7 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt etwaiges Vermögen einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zu.

§ 2 Geschäfts- und Beitragsjahr:

- 2.1 Das Geschäftsjahr ist in allen Bereichen mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Mitgliedschaft:

- 3.1 Folgende Personen können Mitglied des Vereins werden:
 1. Einzelpersonen als aktive oder passive Mitglieder, ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität, Religion oder politische Einstellung.
 2. Juristische Personen
- 3.2 Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- 3.3 Ein Minderjähriger kann nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter als Mitglied in den Verein aufgenommen werden.
- 3.4 Die Wiederaufnahme ehemaliger Mitglieder unterliegt den Regelungen 3.2 und 3.3
- 3.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung des Vereins beschlossenen Ordnungen einzuhalten.
- 3.6
 1. Zur Ausübung des Sports und zur Teilnahme am Spielbetrieb, können Mitglieder Clubs bilden, die vereinsrechtlich jeweils eine Abteilung des Vereins darstellen.
 2. Die Abteilungen können eigene Beiträge erheben.
 3. Über die Einnahmen / Ausgaben der Abteilungen sind Aufzeichnungen zu machen, die jährlich unaufgefordert dem / der RechnungsführerIn des Vereins vorzulegen sind.
 4. Dem Verein sind die Adressen der Vorsitzenden, RechnungsführerIn und Sportwarte der Abteilungen mitzuteilen.
- 3.7. Tritt ein Mitglied aus einem Club aus, ist dies dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt kann jeweils zum 31.12. erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss sechs Wochen vorher beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
- 4.2 Der Verein kann Mitglieder wegen rückständiger Beiträge und nach erfolgter Zahlungsaufforderung von der Mitgliederliste streichen. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auch auf Veranlassung der Vereinsabteilung erfolgen, bei der das Mitglied keinen Beitrag mehr entrichtet oder seinen Austritt erklärt hat. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt nicht, wenn das Mitglied dem Vorstand des Vereins mitteilt, dass es die Vereinsmitgliedschaft trotz Austritt aus einer Vereinsabteilung beibehalten möchte. (Die Beitragszahlung erfolgt dann über Einzelrechnung).

4.3 **Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes erfolgen.

Gründe für den Ausschluss sind:

1. Vereinsschädigendes Verhalten.
2. Vergehen, die eine Ahndung durch die Rechtsorgane der Fachverbände zur Folge haben und in deren Urteil ein Ausschluss empfohlen oder vorgeschrieben wird.

- 4.4 Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss der Vorstandschaft innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides schriftlich beim Ältestenrat Widerspruch zu erheben.
Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten des Betroffenen.
- 4.5 Entschieden der Ältestenrat gegen den Beschluss der Vorstandschaft, ist das betroffene Mitglied verpflichtet, alle finanziellen Rückstände gegenüber dem Verein und Club binnen eines Monats auszugleichen.
- 4.6 Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein bleibt jedoch für einen, dem Verein zugefügten Schaden haftbar.
Ausgetretene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche geltend machen.
Vereins- oder Clubeigentum ist innerhalb von vier Tagen nach Austritt oder Ausschluss beim Vorsitzenden abzugeben.
- 4.7 Erfolgt ein Ausschluss durch einen Dachverband ist eine erneute Mitgliedschaft nur mit Zustimmung des jeweiligen Verbandes möglich.

§ 5 Einkünfte des Vereins

- Die Einkünfte bestehen aus
1. Beiträgen
Die Höhe des Vereinsbeitrages wird durch die Generalversammlung bestimmt.
Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, auch wenn er in Teilbeträgen erhoben wird.
Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.
 2. Einnahmen aus Wettkämpfen und Veranstaltungen
 3. Spenden
 4. Zuschüssen (Vereinsförderrichtlinien)
 5. Gebühren. (Diese werden in einer Gebührenordnung geregelt).

§ 6 Die Vereinsorgane sind:

- 6.1 Die Generalversammlung
- 6.2 Der Vorstand
- 6.3 Der Ältestenrat

§ 7 Die Generalversammlung (GV)

- 7.1 Die GV ist das oberste Organ des Vereins und beschließt sämtliche grundlegenden Fragen und Angelegenheiten des Vereins. Ihr gehören alle stimmberechtigten Mitglieder an.
- 7.2 Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der /die StellvertreterIn beruft alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres eine ordentliche Generalversammlung ein. Zu dieser sind die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher, schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung über die Vereinsabteilungen und durch Aushang in der Bowlinghalle Viernheim einzuladen.
Einzelmitglieder werden postalisch eingeladen.

7.3 In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

1. Feststellung der Stimmberechtigung
2. Berichte der Vorstandschaft
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Vorlegung des Haushaltsplanes
6. Neuwahlen, soweit erforderlich
7. Anträge
8. Allgemeines

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder die eine schriftliche Einwilligung mit der ihnen zugedachten Wahl abgegeben haben.
Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Leiterin/ dem Leiter der Versammlung und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die GV wird geleitet durch die /den Vorsitzende/n oder deren / dessen Stellvertreter.

7.4 Stimmberechtigt sind:

1. Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Juristische Personen. Deren Stimmrecht wird durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

7.5 Nicht stimmberechtigt sind:

Mitglieder, gegen die ein Ausschlussverfahren anhängig ist.

7.6 Die GV wählt bzw. bestätigt alle zwei Jahre

1. 1. Vorsitzende/r
2. 2. Vorsitzende/r
3. Rechnungsführer/in
4. Schriftführer/in
5. den 1. Vereinssportwart
6. den 2. Vereinssportwart (Damenwartin)
8. Vereinsjugendleiter/in (Bestätigung lt. §10)
9. Beauftragte/r für das Freizeitwesen
10. Beauftragte/r für das Passwesen / Mitgliederkartei
11. Beauftragter für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
12. Zwei BeisitzerInnen zur besonderen Verwendung.

7.7 Anträge

1. Anträge zur GV sind schriftlich zu stellen und müssen spätestens eine Woche vor der GV in Händen des/der 1. Vorsitzenden oder der/ des 2. Vorsitzenden sein.
Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn diese durch die GV mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wurde.
2. Anträge zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen bis Ende eines Geschäftsjahres beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein.
Die Anträge sind mit der Einladung zur nächstfolgenden GV bekannt zu machen.

7.8 Beschlüsse der GV sind mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.

7.9 Satzungsänderungen, sowie eine Beschlussfassung über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

7.10 Die Generalversammlung ist einzuberufen:

1. Wenn es die Belange des Vereins erfordern. (§ 36 und 40 BGB)
 2. Wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies in einem Antrag begründen.
 3. Wenn dies vom Vorstand als notwendig erachtet wird.
- 7.11. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen GV können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
- 7.12. Die außerordentliche GV muss spätestens zwei Wochen, vom Tage der Einreichung des Antrages gerechnet, einberufen werden.
- 7.13. Die außerordentliche GV wird durch die / den 1. Vorsitzende/n oder dessen Stellvertreter/in geleitet.
Über die Beschlüsse der außerordentlichen GV ist eine Niederschrift anzufertigen. (siehe § 7.3).

§ 8 Vorstandschaft

- 8.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten. Dies sind der 1. und der 2. Vorsitzende, oder der 1. bzw. 2. Vorsitzende und der / die Rechnungsführer / in.
- 8.2 Die Personen der Positionen 5 bis 9 bilden den Vereinssportausschuss und sind für die Koordination des Sports verantwortlich.
- 8.3 Der Sportausschuss ist berechtigt vereinsinterne Spielsperren auszusprechen. Dies ist dem Vorstand bekannt zu geben.
Der gesperrten Person ist die Sperre per Einschreiben mitzuteilen. Die Spielerin/ der Spieler ist berechtigt, gegen diesen Beschluss des Sportausschusses beim Gesamtvorstand schriftlich Widerspruch zu erheben.
Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
Der Vereinstrainer kann auf Einladung an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- 8.4 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, worin der Aufgabenkreis für jedes Vorstandsmitglied festgelegt ist.

- Ämtervereinigung innerhalb des Vorstands ist nur mit Funktionen der Pos. 5 – 11 möglich.
- 8.5 Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft aus oder ist es dauernd verhindert, kann der Vorstand bis zur nächsten GV eine/n Stellvertreter/in mehrheitlich benennen.

§ 9 Ältestenrat (ÄR)

- 9.1 Der Verein hat einen Ältestenrat, der aus fünf Personen besteht. Diese sollten mindestens 30 Jahre alt und drei Jahre Mitglied des Vereins sein.
- 9.2 Der Ältestenrat wird durch die Generalversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.
- 9.3 Die Gewählten bestimmen mehrheitlich unter sich den Vorsitzenden.
- 9.4 Jedes Mitglied hat das Recht den ÄR als Vermittler anzurufen, wenn dasselbe mit einer Entscheidung des Vereins nicht einverstanden ist. Das gleiche Recht haben auch die Vorstandsmitglieder und der Sportausschuss.
- 9.5 Kommt keine Einigung zustande, hat der ÄR das Recht eine Einigung zu treffen, welche endgültig ist.
- 9.6 Zwei Mitglieder des ÄR haben pro Geschäftsjahr mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- 9.7 Ein Mitglied des ÄR soll in der GV die Entlastung vorschlagen.
- 9.8 Über die Beschlüsse des ÄR ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom ÄR - Vorsitzenden und der /dem Schriftführerin / Schriftführer zu unterzeichnen.
- 9.9 Der ÄR wirkt im Einvernehmen mit dem *Vorstand* bei der Organisation von Veranstaltungen mit.

§ 10 Jugendleiter / Jugendausschuss

- 10.1 Die /der JugendleiterIn ist Vorsitzende/r des Jugendausschusses und wird alle zwei Jahre von der Jugend gewählt. Die Bestätigung hat durch die GV zu erfolgen.
- 10.2 Der Jugendausschuss besteht aus der /dem Jugendleiter/in und aus den Sprechern der weiblichen und männlichen Jugend. Diese werden von der Jugend gewählt.
- 10.3 Die Vereinsjugend wird im Sportausschuss durch die / den JugendleiterIn vertreten.
- 10.4 Die Übungsleiter für das Jugendtraining sind im Jugendausschuss stimmberechtigt.

§ 11 Datenschutzbestimmungen

Informationspflicht bei Erhebung von Daten (§§ 13 DSGVO)

§ 13 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte / Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
- (2) Die in (1) genannten Daten sind – mit Ausnahme von Bankverbindung, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse – Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1 a) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- (3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das Paß- und Mitgliederwesen (E-Mail: PassundMitgliederwesen@usc-bowling-viernheim.eu; sein Stellvertreter ist der Rechnungsführer (E-Mail: Rechnungsfuehrer@usc-bowling-viernheim.eu) [andere Benennungen möglich].
- (4) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragraphen erwähnt.
- (5) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.
- (6) Als Mitglied folgender Fachverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:
 - a. [IVBB: Daten]
 - b. [BLBK: Daten]
 - c. [zuständiger LSB: Daten]

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen

- (7) Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Turniere) veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. auf seiner Homepage und bei Facebook) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.

Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

- (8) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.
- (9) Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
- (10) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit (Art. 15ff - 21 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
- (11) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- (12) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung vom 29. April 2019.angenommen.
12.2 Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft.
12.3 Damit sind alle vorhergehenden Fassungen ungültig.